

Benutzungsordnung für den gemeindlichen Friedhof in Haag

§ 1 Gegenstand

(1) Die Benutzung und Finanzierung des gemeindlichen Friedhofes in Haag wird aufgrund dieser Benutzungsordnung privatrechtlich geregelt.

(2) Zum Zwecke einer geordneten und würdigen Totenbestattung der Gemeindewohner betreibt bzw. beschäftigt die Marktgemeinde

1. den gemeindlichen Friedhof in Haag, mit einzelnen Grabstätten,
2. das gemeindliche Leichenhaus in Haag,
3. das Friedhofs- und Bestattungspersonal.

(3) Die kirchlichen Friedhöfe in Muschenried und Winklarn werden von dieser Benutzungsordnung nicht berührt.

§ 2 Widmungszweck

Der gemeindliche Friedhof ist insbesondere den verstorbenen Gemeindewohnern als würdige Ruhestätte und zur Pflege ihres Andenkens gewidmet.

§ 3 Friedhofsverwaltung

Der gemeindliche Friedhof wird von der Marktgemeinde als Friedhofsträgerin verwaltet und beaufsichtigt (Friedhofsverwaltung).

§ 4 Bestattungsanspruch

- (1) Auf dem gemeindlichen Friedhof werden
 1. die verstorbenen Gemeindeglieder,
 2. die im Marktgemeindegelbiet - oder in einem angrenzenden gemeindefreien Gebiet - Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist,
 3. die durch Grabnutzungsrechte berechtigten Personen beigesetzt.
- (2) Die Bestattung anderer als der in Absatz 1 genannten Personen bedarf der besonderen Erlaubnis der Marktgemeinde. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Der gemeindliche Friedhof ist tagsüber geöffnet. Die Besuchszeiten werden am Eingang zum Friedhof bekanntgegeben; bei dringenden Bedürfnissen kann das Friedhofspersonal in Einzelfällen Ausnahmen zulassen.
- (2) Die Marktgemeinde kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Teile aus besonderem Anlaß, z. B. bei Leichen- ausgrabungen und Umbettungen, untersagen.

§ 6 Verhalten im Friedhof

- (1) Jeder Besucher des gemeindlichen Friedhofs hat sich ruhig und der Würde des Orts entsprechend zu verhalten.
- (2) Kindern unter 10 Jahren ist das Betreten des Friedhofs nur in Begleitung Erwachsener gestattet.

(3) Im Friedhof ist insbesondere untersagt,

1. Tiere mitzuführen (ausgenommen Blindenhunde),
2. die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch mit Fahrrädern, zu befahren. Ausgenommen sind Kinderwagen, Kranken- und Behindertenfahrstühle sowie die von der Markt-gemeinde zugelassenen Fahrzeuge;
3. ohne Genehmigung der Marktgemeinde Druckschriften zu ver-teilen, sonstige Waren aller Art feilzubieten oder anzu-preisen, gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten;
4. während einer Bestattung oder Trauerfeier störende Arbei-ten in der Nähe zu verrichten.

§ 7 Gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof

- (1) Durch die Arbeiten von Bildhauern, Steinmetze, Gärtner und sonstigen Gewerbebetreibenden darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rück-sicht zu nehmen. Unter Beachtung von Satz 1 ist den zur Vornahme der Arbeiten Berechtigten die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen abweichend von § 6 Abs. 3 Nr. 2 im erforderlichen Maße ge-stattet. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.
- (2) Die Marktgemeinde kann die Ausübung gewerblicher Tätig-keiten auf dem Friedhof beschränken bzw. verbieten, wenn die Gewerbebetreibenden mehrfach gegen diese Benutzungs-ordnung oder gegen berechnigte Anordnungen des Friedhofs-personals verstoßen hat. Ein einmaliger schwerer Verstoß ist ausreichend.

§ 8 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Benutzungsordnung erworben werden.
- (2) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Friedhofs- und Belegungsplan, der bei der Friedhofsverwaltung während den allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden kann. In ihm sind die einzelnen Grabstätten fortlaufend numeriert.

§ 9 Art der Grabstätten

Die Grabsätten im gemeindlichen Friedhof in Haag sind Familiengrabstätten (Wahlgräber).

§ 10 Wahlgräber

- (1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für mindestens die Dauer der Ruhezeit, längstens für die Dauer von 45 Jahren (Nutzungsdauer) begründet und deren Lage im verfügbaren Rahmen gemeinsam mit dem Erwerber bestimmt wird. Der Nutzungsberechtigte erhält eine Graburkunde. Ein Anspruch auf den Erwerb oder die Verlängerung eines Nutzungsrechtes besteht nicht.
- (2) Während der Nutzungszeit darf eine Beisetzung nur erfolgen, wenn,
 1. die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder
 2. das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.
- (3) Der Nutzungsberechtigte hat das Recht, im Wahlgrab bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie (Ehegatte, Kinder, Eltern und unverheiratete Geschwister) darin bestatten zu lassen. Ausnahmsweise kann die Marktgemeinde auch die Beisetzung anderer Personen zulassen.

- (4) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Absatz 3 Satz 1 genannten Personenkreis einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch eine im Zeitpunkt seines Todes wirksam werdende Verfügung übertragen. Wird bis zu seinem Tode keine derartige oder eine unwirksame Bestimmung getroffen, so geht das Nutzungsrecht auf die in Absatz 3 Satz 1 genannten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Bei mehreren gleichrangigen Angehörigen erwirbt es der Älteste. Die Graburkunde wird von der Marktgemeinde entsprechend umgeschrieben.
- (5) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht durch Rechtsgeschäft unter Lebenden nur auf die in Absatz 3 Satz 1 genannten Angehörigen übertragen. Die Übertragung ist der Marktgemeinde anzuzeigen, die dann die Graburkunde umschreibt. Im übrigen gelten hierfür die Bestimmungen des Absatzes 4 entsprechend.
- (6) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an (teil)belegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhefrist verzichtet werden. Der Verzicht kann sich nur auf die gesamte Grabstätte beziehen. Er ist der Marktgemeinde unter Vorlage der Graburkunde schriftlich zu erklären.
- (7) Nach Beendigung des Nutzungsrechts kann über das Grab anderweitig verfügt werden. Hiervon werden der Berechtigte, die Erben oder der Pfleger des Grabes rechtzeitig benachrichtigt.

§ 11 Ausmaße der Grabstätten

- (1) Die einzelnen Grabstätten haben in der Regel folgende Ausmaße:

Länge: 2,20 m, Breite: 2,00 m

- (2) Der Abstand von Grabstätte zu Grabstätte darf 30 cm (gemessen von der Außenkante zur Außenkante) nicht unterschreiten.
- (3) Die Tiefe der Grabstätte bis zur Oberkante des Sarges beträgt:
bei Kindergräbern 1,10 m
ansonsten wenigstens 1,80 m

§ 12 Pflege und gärtnerische Gestaltung der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten sind in einem würdigen Zustand zu unterhalten.
- (2) Sechs Monate nach der Bestattung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechts ist die Grabstätte würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustande zu erhalten. Es dürfen nur geeignete Gewächse verwendet werden, die die benachbarten Gräber und eine spätere Wiederverwendung der Grabstätte nicht beeinträchtigen.
- (3) Grabbeete dürfen nicht höher als 20 cm sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte ist zur ordnungsgemäßen Pflege und Gestaltung der Grabstätte verpflichtet.
- (5) Übernimmt niemand die Pflege und Gestaltung und entspricht der Zustand der Grabstätte nicht den Vorschriften der Gesetze oder dieser Benutzungsordnung, so ist die Marktgemeinde befugt, den Grabhügel einzuebnen, einen vorhandenen Grabstein zu entfernen und die Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben.
- (6) Für die ordnungsgemäße Entsorgung von Abfällen (verwelkte Blumen, Gestecke, Kränze, Grablichter usw.) sind die Nutzungsberechtigten und die Besucher des Friedhofes selbst verantwortlich.

§ 13 Errichtung von Grabmälern

- (1) Die Errichtung und wesentliche Änderung von Grabmälern bedarf der Erlaubnis der Marktgemeinde. Für Grabdenkmäler, Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen gelten die Vorschriften für Grabmäler entsprechend, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Erlaubnis ist schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen in zweifacher Fertigung beizufügen, insbesondere:
 1. eine Zeichnung des Grabmalentwurfs einschließlich Grundriß und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10
 2. die Angabe des Werkstoffs, seiner Farbe und Bearbeitung
 3. die Angabe über die Schriftverteilung.

Soweit es erforderlich ist, können von der Gemeinde im Einzelfall weitere Unterlagen angefordert werden.

- (3) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn das Grabmal den gesetzlichen Vorschriften oder den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung nicht entspricht.
- (4) Werden Grabmäler ohne Erlaubnis errichtet oder wesentlich geändert, so kann die Marktgemeinde die teilweise oder vollständige Beseitigung des Grabmals veranlassen, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Bestände hergestellt werden können. Die Marktgemeinde kann verlangen, daß ein Erlaubnisantrag gestellt wird.

§ 14 Ausmaße der Grabmäler und Einfassungen

- (1) Grabmäler dürfen im Regelfall folgende Ausmaße nicht überschreiten:

Höhe: 1,50 m, Breite: 2,00 m

- (2) Grabeinfassungen dürfen im Regelfall eine Breite von 2,00 m (gemessen von Außenkante zu Außenkante) nicht überschreiten:

§ 15 Gestaltung der Grabmäler

- (1) Jedes Grabmal muß dem Widmungszweck des gemeindlichen Friedhofs Rechnung tragen und sich in die Umgebung der Grabstätte einfügen. Die Marktgemeinde ist insoweit berechtigt, Anforderungen hinsichtlich Werkstoff, Art und Farbe des Grabmals zu stellen.
- (2) Inhalt und Gestaltung der Inschrift müssen mit der Würde des Friedhofs in Einklang stehen.

§ 16 Standsicherheit

- (1) Jedes Grabmal muß entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet werden.
- (2) Der Nutzungsberechtigte hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die durch Nichtbeachtung dieser Verpflichtung entstehen.
- (3) Stellt die Marktgemeinde Mängel in der Standsicherheit fest, kann sie nach vorheriger, vergeblicher Aufforderung das Grabmal auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernen oder den gefährlichen Zustand auf andere Weise beseitigen.
- (4) Bei Antragsstellung ist auf die vorstehend genannten Verpflichtungen hinzuweisen.

§ 17 Entfernung der Grabmäler

- (1) Grabmäler dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit Erlaubnis der Marktgemeinde entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmäler bei einer entsprechenden Aufforderung der Marktgemeinde zu entfernen. Sie gehen, falls sie nicht innerhalb von drei Monaten nach einer schriftlichen Aufforderung entfernt werden, in das Eigentum der Marktgemeinde über.

§ 18 Widmungszweck, Benutzung des gemeindlichen Leichenhauses

- (1) Das gemeindliche Leichenhaus dient - nach Durchführung der Leichenschau (§§ 1 ff. der Bestattungsverordnung) -
 1. Zur Aufbewahrung der Leichen aller im Gemeindegebiet - oder in den angrenzenden gemeindefreien Gebieten - Verstorbenen, bis sie bestattet oder überführt werden,
 2. Zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung im Friedhof.
- (2) Die Toten werden im Leichenhaus aufgebahrt. Die Bestattungspflichtigen (§ 6 der Bestattungsverordnung) entscheiden, ob die Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch bei einer entsprechenden Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes.
- (3) Besucher und Angehörige haben nur während der Aussegnung und Bestattung Zutritt zum Aufbahrungsraum. Zu Leichen von Personen die bei Eintritt des Todes an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundes-Seuchengesetzes erkrankt waren, besteht für Besucher und Angehörige kein Zutritt.

- (4) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen bedürfen der Erlaubnis der Marktgemeinde und der Zustimmung desjenigen, der die Bestattung in Auftrag gegeben hat.

§ 19 Verbringung der Leiche ins Leichenhaus

- (1) Jede Leiche der im Marktgemeindegebiet - oder in den angrenzenden gemeindefreien Gebieten - Verstorbenen ist nach Vornahme der Leichenschau unverzüglich in das gemeindliche Leichenhaus zu verbringen.
- (2) Die von einem Ort außerhalb des Gemeindegebietes überführten Leiche sind unverzüglich nach Ankunft in das Leichenhaus zu verbringen, falls nicht die Bestattung unmittelbar nach der Ankunft stattfindet.
- (3) Ausnahmen können gestattet werden, wenn
- a) der Tod in einer Anstalt (Krankenhaus, Spital u. a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist.
- b) die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und unverzüglich überführt wird.

§ 20 Leichenperson

- (1) Die Verrichtungen des Reinigens und Umkleiden von Leichen übernimmt eine von der Marktgemeinde bestellte oder von ihr für diese Verrichtung zugelassene Person, aber stets erst nach erfolgter Leichenschau.
- (2) Die Verrichtungen einer Leichenperson nach Absatz 1 dürfen auch von einem privaten Bestattungsinstitut ausgeführt werden, wenn Gründe der öffentlichen Hygiene nicht entgegenstehen.

§ 21 Leichenträger

- (1) Der Transport von Leichen, die Mithilfe bei der Aufbahrung von Leichen, die Mitwirkung bei den Beerdigungsfeierlichkeiten sowie der Begleitsdienst bei Überführungen wird von den von der Marktgemeinde bestellten Leichenträgern ausgeführt.
- (2) Einzelne Verrichtungen der Leichenträger nach Abs. 1 dürfen mit Genehmigung der Marktgemeinde auch von einem privaten Bestattungsunternehmen ausgeführt werden.

§ 22 Friedhofswärter

Der Grabaushub, die Einfüllung des Grabes und die unmittelbare Wahrnehmung aller mit dem Friedhofsbetrieb verbundenen Aufgaben obliegt dem Friedhofswärter - und den von der Marktgemeinde bestellten Gehilfen.

§ 23 Anzeigepflicht

- (1) Bestattungen auf dem gemeindlichen Friedhof sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Marktgemeinde anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.
- (2) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Marktgemeinde im Benehmen mit den Angehörigen und dem jeweiligen Pfarramt fest.

§ 24 Ruhezeiten

Die Ruhezeit für Leichen beträgt 15 Jahre, bei Leichen von Kindern bis zum vollendeten 10. Lebensjahr 10 Jahre. Entsprechendes gilt auch für Aschenreste.

§ 25 Umbettungen

- (1) Die Umbettung von Leichen und Aschenresten bedarf, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Erlaubnis der Marktgemeinde. Sie darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe und die Unterbrechung der Verwesung rechtfertigt.
- (2) Die Erlaubnis kann grundsätzlich nur von den in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen beantragt werden. Außerdem ist zur Umbettung die Zustimmung des Grabstätteninhabers notwendig.
- (3) Die Marktgemeinde bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Sie läßt die Umbettung durchführen. Sie kann, wenn Umbettungen nach auswärts erfolgen, auch anerkannten Leichentransportunternehmen gestatten, die Umbettung durch ihr Personal vorzunehmen.

§ 26 Entgeltspflicht und Entgeltsarten

- (1) Die Marktgemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Tätigkeiten Entgelte.
- (2) Als Entgelt werden erhoben:
 - a) ein Grabentgelt
 - b) Sonstige Entgelte

§ 27 Schuldner des Entgelts

- (1) Schuldner des Entgelts ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,

- c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
- d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstelle erwirbt.

(2) Mehrere Schuldner des Entgelts sind Gesamtschuldner.

§ 28 Entstehen und Fälligkeit des Entgelts

(1) Die Entgelt entsteht

- a) im Fall des § 27 Abs. 1 Buchst. a) mit der Inanspruchnahme der nach dieser Benutzungsordnung entgeltspflichtigen Leistung,
- b) im Fall des § 27 Abs. 1 Buchst. b) mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Marktgemeinde,
- c) im Fall des § 27 Abs. 1 Buchst. c) mit der Auftragserteilung,
- d) im Fall des § 27 Abs. 1 Buchst. d) mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.

(2) Das Entgelt ist 14 Tage nach Zustellung der Rechnung über das zu erhebende Entgelt zur Zahlung fällig.

§ 29 Grabentgelt

Das Grabentgelt beträgt je Grabplatz für die Dauer der Ruhefrist 150,- DM.

§ 30 Sonstige Entgelte

An sonstigen Entgelten werden erhoben:

1. für schriftliche Auskünfte 10,- bis 50,- DM
2. für die Erlaubnis zur Errichtung von Grüften 50,- DM
3. für die Gestattung von Ausnahmen 30,- DM.

§ 31 Inkrafttreten

- (1) Die Benutzungsordnung tritt zum 01.01.1995
in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die privatrechtlichen Regelungen für den
gemeindlichen Friedhof in Haag vom 08.04.1980 außer Kraft.

Oberviechtach, den 29.12.1994



A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Sailer", written over a horizontal line.

S a i l e r
Bürgermeister

Änderung der Benutzungsordnung für den gemeindlichen Friedhof
in Haag vom 20.06.1995

Die Marktgemeinde Winklarn beschloß folgende Änderung der Benutzungsordnung vom 29.12.1994 für den gemeindlichen Friedhof in Haag:

§ 1

Änderungsinhalt

§ 30 (Sonstige Entgelte) wird um die folgende Ziffer 4 ergänzt:

"4. Für die Leichenhausbenutzung (Aufbahren von Leichen)
120,00 DM."

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt mit Wirkung vom 01.07.1995 in Kraft.

Oberviechtach, den 20.06.1995



S a i l e r
Bürgermeister

Änderung der Benutzungsordnung für den gemeindlichen Friedhof in Haag
vom 08.12.1998

Die Benutzungsordnung für den gemeindlichen Friedhof in Haag vom
29.12.1994, geändert am 20.06.1995, wird wie folgt geändert:

§ 1
Änderungsinhalt

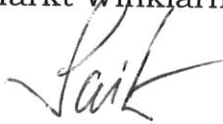
§ 29 (Grabentgelt) erhält folgende Fassung:

„Das Grabentgelt beträgt je Grabplatz für die Dauer der Ruhefrist
330,00 DM.“

§ 2
Inkrafttreten

Diese Änderung tritt mit Wirkung vom 01.01.1999 in Kraft.

Oberviechtach, den 08.12.1998
Markt Winklarn


Sailer
1. Bürgermeister



Änderung der Benutzungsordnung für den gemeindlichen Friedhof in Haag vom 14.12.2001

Die Marktgemeinderat Winklarn beschloss folgende Änderung Benutzungsordnung vom 29.12.1994, zuletzt geändert am 20.06.1995, für den gemeindlichen Friedhof in Haag:

§ 1 **Änderungsinhalt**

1. In § 29 wird der Betrag „330,- DM“ durch den Betrag „168,-- €“ ersetzt.
2. In § 30 Ziffer 1 werden die Worte „10,- DM bis 50,- DM“ durch die Worte „5,-- € bis 25,- €“ ersetzt.
3. In § 30 Ziffer 2 wird der Betrag „50,- DM“ durch den Betrag „25,- €“ ersetzt.
4. In § 30 Ziffer 3 wird der Betrag „30,- DM“ durch den Betrag „15,- €“ ersetzt.
5. In § 30 Ziffer 4 wird der Betrag „120,- DM“ durch den Betrag „61,- €“ ersetzt.

§ 2 **Inkrafttreten**

Diese Änderung tritt mit Wirkung vom 01.01.2002 in Kraft.

Oberviechtach, 14.12.2001



Sailer
1. Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Die Benutzungsordnung ; wurde am 15.12.2001 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Oberviechtach zur Einsichtnahme niedergelegt.
Hierauf wurde durch Anschlag an den Amtstafeln hingewiesen.
Die Anschläge wurden am 28.12.2001 angeheftet und am 16.01.2002 wieder abgenommen.

Oberviechtach, den 17.01.2002
Markt Winklarn



Sailer
1. Bürgermeister

